

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 20 vom 11.10.2019

- 1./ **Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Haan vom 01.10.2019**

- 2./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
hier: 33. Änderung des FNP, Bebauungsplan Nr. 179
„Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Haan vom 01. 10. 2019

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Haan beteiligt werden. Das Jugendparlament soll

- für alle Haaner Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1**Ziele und Aufgaben**

Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Haaner Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für Kinder und Jugendliche in Haan zu verbessern.

Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld
- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

§ 2**Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlamentes**

1. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Das Jugendparlament besteht aus bis zu zwölf gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.

§ 3**Zusammenarbeit mit anderen**

1. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Haaner Jugendlichen entgegen. Die Delegierten befassen sich mit diesen Anregungen, entwickeln - gegebenenfalls in Projektgruppen - eigene Ideen und Lösungen. Diese werden dann mit den zuständigen städtischen Gremien und Ämtern in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß §24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat gerichtet.

2. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerschaftlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Haan unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie alle jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen anderer Fachausschüsse und des Stadtrates. Die Stadt Haan stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 4 Betreuung

- 1 Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Haan, insbesondere dem Jugendamt.
2. Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
3. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich, insbesondere für
 - Aufbau des Jugendparlamentes
 - Betreuung des Jugendparlamentes
 - Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes
 - Die Betreuerin bzw. der Betreuer bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 5 Beschlüsse des Jugendparlamentes

1. Beschlüsse, Anregungen, Anträge und Anfragen des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.
2. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 6 Wahl des Jugendparlamentes

1. Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten zwölften (12.) bis zum vollendeten einundzwanzigsten (21.) Lebensjahr.

3. Zu wählen sind zwölf Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier. Sollten sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Zahl der zu wählenden Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier auf zehn. Das Jugendamt sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes müssen eine neue Bewerbungsfrist festlegen.
4. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 7 Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

§ 8 Etat und Aufwandsvergütungen

1. Dem Jugendparlament werden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt.
Aufwendungen, die den Jugendlichen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Jugendparlament entstehen, können im Rahmen der durch das Jugendamt bewirtschafteten Haushaltsmittel erstattet werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für den ÖPNV).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 01.10. 2019



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Düsseldorfer Straße“. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“

hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Düsseldorfer Straße“ mit seiner Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.07.2019 wird zugestimmt.
Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Haan. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 228 / Düsseldorfer Straße, im Westen durch die Nachbarbebauung und Freiflächen mit vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Wohnen, im Norden durch angrenzende Waldflächen und im Osten durch angrenzende Gärten und Erschließungsflächen der Wohnbebauung Moorbirkenweg und Düsseldorfer Straße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 40 die Flurstücke 21, 25, 811, 812, 813 und 814. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem separat erstellten Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.07.2019 wird zugestimmt.
Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Haan. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 228 / Düsseldorfer Straße, im Westen durch die Nachbarbebauung und Freiflächen mit vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Wohnen, im Norden durch angrenzende Waldflächen und im Osten durch angrenzende Gärten und Erschließungsflächen der Wohnbebauung Moorbirkenweg und Düsseldorfer Straße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 40 die Flurstücke 21, 22, 25, 811, 812, 813 und 814. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

3. Die beschlossenen Bauleitplanentwürfe mit ihren jeweiligen Begründungen, den separat erstellten Umweltberichten und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Stand vom 26.07.2019 sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Art der Information	Urheber/Quelle	Thematischer Bezug
	Leinfelder Ingenieure GmbH, März 2019	
	Artenschutzprüfung zum VBP Nr. 179 und zur 33. Änderung des FNPs „Nahversorgungszentrum Düsseldorf Straße“ in Haan, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, 26.07.2019	Relevanz der Planung in Bezug auf die Betroffenheit geschützter Arten, Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen. Primär betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Naturschutzverbänden	Kreis Mettmann, jeweils ein Schreiben vom 31.07.2017 zum FNP und zum VBP 179	Hinweise und Stellungnahmen in Bezug zu den Themenfeldern Wasserwirtschaft, Gewerbe- und Verkehrslärm, Boden, Altlasten, Landschaftsplanung, Umweltprüfung/Eingriffsregelung und Artenschutz. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Fläche, Wasser
	Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 01.08.2017	Informationen einzelner Dezernate der Bezirksregierung u.a. zu den Themen Verkehr, Denkmalpflege, Landschaft- und Naturschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch, Boden, Kultur- und Sachgüter, Wasser, Tiere, Pflanzen
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 07.12.2018	Informationen zu möglichen, im Plangebiet vorhandenen Kampfmitteln. Primär betroffene Schutzgüter: Boden (Altlasten), Mensch
	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 14.07.2017	Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des archäologischen Kulturguts im Rahmen der Bauleitplanung. Primär betroffene Schutzgüter: Sachgüter und kulturelles Erbe
	BRW - Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 18.07.2017	Hinweise zur Entwässerung des Plangebietes. Primär betroffene Schutzgüter: Wasser, Mensch, Landschaft
Öffentlichkeit	Protokoll der Diskussionsveranstaltung vom 03.07.2017 zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit	Anregungen in Bezug auf die Themenfelder Anlieferung, Verkehr, Lärm. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Wasser, Landschaft
	Anschreiben aus der Öffentlichkeit vom 07.07.2017	Hinweise insbesondere zum Thema Lärm. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch

Art der Information	Urheber/Quelle	Thematischer Bezug
	Anschreiben aus der Öffentlichkeit vom 09.07.2017	Hinweise insbesondere zum Thema Lärm. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch
	Anschreiben aus der Öffentlichkeit vom 16.07.2017 und 09.06.2018	Hinweise insbesondere zum Thema Lärm und zur Regenwasserversickerung. Primär betroffene Schutzgüter: Mensch, Boden, Wasser, Fläche

Die Unterlagen zu den genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Die Entwürfe zur 33. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 179 inkl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen mit Ihren Begründungen einschließlich ihrer separat erstellten Umweltberichte und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 21.10.2019 bis zum 29.11.2019

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
 Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
 (Am 01.11.2019 (Allerheiligen) ist keine Einsichtnahme möglich)

Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung sowie diese Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter www.haan.de und zwar unter dem Menüpunkt Rathaus\Plänen und Bauen\Bauleitpläne im Verfahren\33. Änderung des FNP - VBP Nr. 179 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder auch an planungsamt@stadt-haan.de über das Internet versendet werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird zudem zur 33. Änderung des FNP darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 10.10.2019

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke